

Allgemeinen Anschlussbedingungen
für den Anschluss an die Versorgungsnetzte
für Elektrizität, Erdgas, Wärme und Wasser der StWZ-Netzgesellschaften

Vorbemerkungen: In den Allgemeinen Lieferbedingung werden folgende Abkürzungen verwendet:

AAB: Allgemeine Anschlussbedingungen für den Anschluss an die Versorgungsnetze für Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser der StWZ-Netzgesellschaften

ALB: Allgemeine Lieferbedingungen für die Lieferung von Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser der StWZ Energie AG, Zofingen

EleG: Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz) vom 24. Juni 1902

ESTI: Eidg. Starkstrominspektorat

NIN: Niederspannungs-Installationsnorm vom 1. Juli 2005

NIV: Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung) vom 11. November 2001

OR: Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911

RLG: Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz) vom 4. Oktober 1963

SchKG: Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889

StWZ: StWZ Energie AG Zofingen und/oder ihre Tochtergesellschaften StWZ Strom AG, StWZ Erdgas und Fernwärme AG und StWZ Wasser AG

StromVG: Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz) vom 23. März 2007

StromVV: Verordnung zum Stromversorgungsgesetz vom 14. März 2008

SUVA: Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

SVGW: Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

ZGB: Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Geltungsbereich	4
Art. 2	Angebot	4
Art. 3	Vertragsabschluss	4
Art. 4	Änderungen, Form	4

2. Begriffe

Art. 5	Kunden	4
Art. 6	Hauptleitungen	4
Art. 7	Hauszuleitung	4
Art. 8	Hausinstallationen	4
Art. 9	Leistungen	4

3. Anschlussverhältnis

Art. 10	Grundlagen und Rechtsnatur	4
Art. 11	Besondere Anschlussbedingungen	4

4. Beginn, Dauer und Auflösung des Anschlussverhältnisses

Art. 12	Vertragsdauer	4
Art. 13	Kündigung	4
Art. 14	Netzabtrennung, Ausführung	4

5. Hausinstallationen

Art. 15	Haus-Niederspannungsinstallationen, Bewilligung, Meldepflicht	4
Art. 16	Wiederinbetriebnahme	5
Art. 17	Ausführung von Hausinstallationen	5
Art. 18	Pflichten des Kunden	5
Art. 19	Plombierte Anlageteile	5
Art. 20	Installationskontrolle	5
Art. 21	Mängelbehebung, Kontrollen	5
Art. 22	Verantwortlichkeit, Haftung	5

6. Erstellung und Änderung von Anschlüssen

Art. 23	Anschlussgesuche	5
Art. 24	Erstellung	5
Art. 25	Technische Rahmenbedingungen	5
Art. 26	Provisorische Anschlüsse	5

7. Unterhalt und Zutrittsrecht

Art. 27	Unterhalt und Verantwortung	5
Art. 28	Kontrollrecht und Zutritt	5

8. Eigentumsverhältnisse, Durchleitungsrechte, Kosten

Art. 29	Eigentums Grenzen	5
Art. 30	Zuleitungen	5
Art. 31	Durchleitungs- und Installationsrechte	6
Art. 32	Separate Transformatoren-/ Druckreduzierstationen	6
Art. 33	Erschliessungskosten	6
Art. 34	Unterhaltskosten	6

9. Sonderbestimmungen

Art. 35	Elektrizität	6
Art. 36	Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung	6
Art. 37	Öffentliche Hydranten	6
Art. 38	Private Hydranten	6
Art. 39	Gemischte Wasserversorgung	6

10. Zahlungsbedingungen

Art. 40	Rechnungsstellung, Fälligkeit und Verzug	6
Art. 41	Massnahmen bei Fristablauf	6
Art. 42	Inkasso	6
Art. 43	Vorauszahlung	6
Art. 44	Sicherstellung	7

11. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 45	Rechtsanwendung	7
Art. 46	Gerichtsstand	7
Art. 47	Inkrafttreten	7
Art. 48	Änderungsvorbehalt	7

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich

Diese AAB gelten – im Sinne von allgemeinen Geschäftsbedingungen – für den Anschluss von Hausinstallationen an die Versorgungsnetze für Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser der StWZ im gesamten Versorgungsgebiet. Die Anschlüsse, Leistungen und Angebote der StWZ erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Anschlussbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Inanspruchnahme von Leistungen der StWZ durch den Kunden gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen von Kunden unter Hinweis auf ihre eigenen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Abweichungen gegenüber den vorliegenden AAB sind nur wirksam, wenn sie von der StWZ schriftlich bestätigt sind.

Artikel 2 Angebot

Die Angebote der StWZ sind freibleibend.

Artikel 3 Vertragsabschluss

Hinsichtlich des Vertragsabschlusses gelten namentlich die Bestimmungen über das Anschlussverhältnis (Artikel 10 und 11).

Artikel 4 Änderungen, Form

Abweichungen zu den vorliegenden Anschlussbedingungen, wie Zusicherungen, Ergänzungen, Abänderungen oder zusätzliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der StWZ.

2. Begriffe

Artikel 5 Kunden

Als Kunde im Sinne dieser AAB wird die Immobilien-Eigentümerschaft bezeichnet, soweit deren Grundstücke (Art. 655 ZGB) an eines der Versorgungsnetze der StWZ angeschlossen sind, sowie eine Gemeinschaft von Gesamt- (Art. 652 ZGB) oder Miteigentümern (Art. 646 ZGB), namentlich Stockwerkeigentümern (Art. 712 a, ZGB). Kunden sind auch alle, die nach Massgabe der Allg. Lieferbedingungen (ALB) via StWZ die Energie [Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser] über ihre Hausinstallationen beziehen.

Artikel 6 Hauptleitungen

Als Hauptleitungen gelten alle jene der StWZ gehörenden und in öffentlichem oder privatem Grund liegenden Leitungen der Versorgungsnetze, die aufgrund ihrer Dimensionen und Verteilkonzepte für die Anspeisung von Liegenschaften über entsprechende Hauszuleitungen, von Strassenbeleuchtungen sowie Hydranten bestimmt sind.

Artikel 7 Hauszuleitung

Als Hauszuleitung wird die Leitungsstrecke ab Anschlussstelle an der Hauptleitung bis und mit Hausanschlussicherung (Elektrizität) bzw. Hauptabsperrrichtung (Erdgas, Fernwärme und Wasser) nach der Hauseinführung bezeichnet. Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden sind keine Hauszuleitungen, sondern Hausinstallationen gemäss Artikel 8.

Artikel 8 Hausinstallationen

Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Anlageteile nach der Hausanschluss-Sicherung (Elektrizität) bzw. nach der Hauptabsperrrichtung (Erdgas, Fernwärme und Wasser), jedoch ohne Mess-/Zählapparate und Fernauslese-Einrichtungen.

Artikel 9 Leistungen

Im Sinne dieser AAB sind mit Inanspruchnahme von Leistungen alle vorzunehmenden und ausgeführten Anschlüsse für Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser an die Versorgungsnetze der StWZ gemeint. Als Leistungserbringung gelten ebenfalls alle mit der Erstellung von Zuleitungen erbrachten Arbeiten sowie die Herstellung und die Lieferungen von technischen Anlagen und/oder technischen Einrichtungen.

3. Anschlussverhältnis

Artikel 10 Grundlagen und Rechtsnatur

Diese AAB und die Erschliessungskostenregelung gemäss Anhang bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der StWZ und ihren Kunden. Die StWZ erbringt ihre Leistungen gegenüber den Kunden im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages (Anschluss an die Versorgungsnetze zwecks Energiebezügen).

Artikel 11 Besondere Anschlussbedingungen

Bei Anschlüssen für Grosskunden, temporären Anschlüssen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Baustellen, usw.), kann die StWZ von Fall zu Fall besondere Anschlussbedingungen vereinbaren und daher von den AAB bzw. Kostenregelungen gemäss Anhang abweichen. In diesen Fällen gelten die AAB nur insoweit, als nichts Abweichendes schriftlich festgesetzt oder schriftlich vereinbart worden ist.

4. Beginn, Dauer und Auflösung des Anschlussverhältnisses

Artikel 12 Vertragsdauer

Das Anschlussverhältnis tritt mit Vollzug des Anschlusses in Kraft und dauert solange, wie eine Hauszuleitung oder Hausinstallation bzw. Teile davon an das Versorgungsnetz der StWZ angeschlossen sind. Während dieser Zeit ist der Kunde verpflichtet, die AAB zu erfüllen.

Artikel 13 Kündigung

Der Kunde kann jederzeit, jedoch in Abhängigkeit allfällig bestehender Energieliefer-/Netznutzungs-/Netzanschlussverträgen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Arbeitstagen, schriftlich die Trennung vom Versorgungsnetz verlangen. Allfällig bestehende Forderungen seitens der StWZ für geschuldete Entgelte bleiben bis zu deren Tilgung bestehen.

Artikel 14 Netzabtrennung, Ausführung

Mit der Trennung verbundene Arbeiten von Hauszuleitungen zu den Versorgungsnetzen der StWZ dürfen nur durch die StWZ oder deren Beauftragten ausgeführt werden. Die Stelle der Auftrennung legt die StWZ fest; sie erfolgt in der Regel an der Übergangsstelle Hauszuleitung/Hausinstallation (Artikel 7 und 8). Die Kosten für die Trennung gehen zulasten des Kunden (Artikel 5).

5. Hausinstallationen

Artikel 15 Haus-/Niederspannungsinstallationen, Bewilligung und Meldepflicht

Haus- bzw. Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind. Eine Hausinstallation darf keine negativen Auswirkungen auf den Betrieb und die Sicherheit der vorgelagerten Versorgungsnetze (Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser) haben, das heisst, die angeschlossenen Kunden müssen die technischen Normen und gesetzlichen Auflagen beachten. Die Bestimmungen des Bundes (EleG, NIV), die anerkannten Regeln der Technik, die Normen und Richtlinien der Elektrizitätsbranche sowie die Normen der Fachverbände (SVGW, VSE etc.), die Weisungen der SUVA, die Vorschriften der Gebäudeversicherungsanstalten und die Werkvorschriften der StWZ sind dabei massgebend. Die von der Eigentümerschaft beauftragte Installationsunternehmung ist verpflichtet, der StWZ schriftlich die Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Hausinstallationen vor Baubeginn zu melden; sie veranlasst schriftlich die Lieferung und Montage der notwendigen Mess- und Zählereinrichtungen durch die StWZ oder deren Beauftragte.

Artikel 16 Wiederinbetriebnahme

Bevor stillgelegte Anlagen von Hausinstallationen oder Teile davon wieder in Betrieb gesetzt werden, haben sich der Kunde/die Eigentümerschaft bzw. die beauftragte Installationsunternehmung mit der StWZ zu verständigen. Die Kosten einer solchen Wiederinbetriebnahme gehen zulasten des Kunden.

Artikel 17 Ausführung von Hausinstallationen

Arbeiten an Hausinstallationen dürfen nur durch Unternehmen bzw. Personen ausgeführt werden, die fachkundig sind im Sinne der einschlägigen Bestimmungen (NIV, NIN, Richtlinien SVGW).

Artikel 18 Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, Aufträge nur an solche Unternehmungen zu vergeben, die im Besitze einer entsprechenden Hausinstallationsbewilligung sind. Ein Verzeichnis solcher Betriebe für Erdgas und Wasser kann bei der StWZ und für Elektrizität beim ESTI bezogen werden. Ausserdem sind der Zeitpunkt des Energiebezuges und der/die entsprechende(n) Rechnungsempfänger der StWZ unverzüglich zu melden; im Unterlassungsfall trägt der Kunde die Kosten. Der Kunde hat die Hausinstallationen (inkl. Mess- und Zähleranlagen) in sauberem Zustand zu halten und deren Zugang jederzeit zu gewährleisten.

Artikel 19 Plombierte Anlageteile

Der Eingriff in plombierte Anlagen und Anlageteile der StWZ ist nur dem Fachpersonal der StWZ oder hierzu ausdrücklich ermächtigten Drittpersonen gestattet.

Artikel 20 Installationskontrolle

Alle Hausinstallationen (Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser) sind nach ihrer Erstellung, Erweiterung oder Änderung im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und Branchenrichtlinien durch die StWZ bzw. durch ein berechtigtes unabhängiges Kontrollorgan überprüfen zu lassen. Die Kosten für gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen (Elektrizität) und Nachkontrollen aufgrund von Beanstandungen gehen zulasten der Anlageneigentümer. Die Kosten für periodische Kontrollen (Erdgas, Fernwärme und Wasser) gehen zulasten der StWZ. Nachkontrollen aufgrund von Beanstandungen gehen zulasten der Anlageneigentümer.

Artikel 21 Mängelbehebung, Kontrollen

Hausinstallationen (Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser) und die an die Versorgungsnetze der StWZ angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich durch eine berechnete Installationsunternehmung beheben zu lassen. Kosten für Mängelbehebung und Kontrollen gehen zulasten der Inhaber von Hausinstallationen bzw. angeschlossenen Geräten. Bei elektrischen Niederspannungsinstallationen werden die Eigentümer durch die StWZ periodisch aufgefordert, den Nachweis zu erbringen, dass die Installationen den gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Dieser Nachweis ist von einem unabhängigen und berechtigten Kontrollorgan auszustellen, welches bei der Ausführung der Installation nicht beteiligt war. Die StWZ führt aufgrund von eingereichten Sicherheitsnachweisen Stichprobenkontrollen nach NIV durch. Allfällige Mängel sind innerhalb der angesetzten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen.

Artikel 22 Verantwortlichkeit, Haftung

Verantwortlichkeit und Haftung für Hausinstallationen liegen beim Anlageneigentümer. Im Übrigen gelten die zwingenden gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen (EleG, NIV, OR).

6. Erstellung und Änderung von Anschlüssen

Artikel 23 Anschlussgesuche

Die Neuerstellung oder Änderung von Anschlüssen erfordert eine Bewilligung der StWZ. Der Grundeigentümer bzw. sein Beauftragter muss der StWZ vor Baubeginn ein schriftliches Gesuch einreichen. Bei Neu- und Umbauten sind der Anmeldung ein Situationsplan und die notwendigen Grundriss-/Schnitt-

pläne je im Doppel beizulegen. Entsprechende Antragsformulare können bei der StWZ bezogen werden.

Artikel 24 Erstellung

Das Erstellen und Ändern, bzw. Erweitern von Hausanschlüssen/Hauszuleitungen ab Versorgungsnetz der StWZ (Hauptleitung) bis zur Hausanschlussicherung (Elektrizität) bzw. bis zur Hauptabsperreinrichtung nach der Hauseinführung (Erdgas, Fernwärme und Wasser) erfolgt ausschliesslich durch die StWZ oder deren Beauftragte.

Artikel 25 Technische Rahmenbedingungen

Die StWZ bestimmt die technischen Rahmenbedingungen, die Art der Ausführung, den Kabel-/Rohrquerschnitt nach Massgabe der gewünschten Anschlussleistung/Durchflussmenge, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der notwendigen Anlageteile (Mess-, Regel- und Schalteinrichtungen, Hauptsicherung usw.). Beim Erstellen der Leitungen und der Installation der Anlageteile sowie bei deren Unterhalt nimmt die StWZ auf die Interessen der Grundeigentümer, Mieter und Pächter angemessene Rücksicht.

Artikel 26 Provisorische Anschlüsse

Für provisorische Anschlüsse, die der vorübergehenden Energieversorgung mit Elektrizität, Erdgas, Fernwärme oder Wasser dienen, gelten besondere Bestimmungen.

7. Unterhalt und Zutrittsrecht

Artikel 27 Unterhalt und Verantwortung

Der Unterhalt von Hauptleitungen und Hauszuleitungen bis zu den Grundstücksgrenzen der Kunden ist Sache der StWZ und geht auf deren Kosten. Für den Unterhalt der Hauszuleitung (Artikel 7) ab Grundstücksgrenze des Kunden bis und mit Hausinstallation (Artikel 8) ist der Grundeigentümer verantwortlich. Er hält diese in betriebssicherem Zustand und sorgt für ungesäumte Beseitigung wahrgenommener Mängel. Bei allfälligen ausserordentlichen Erscheinungen in der Hauszuleitung und/oder Hausinstallation (Geräusche, Geruchsbildung etc.) ist der StWZ sofort Meldung zu erstatten. Für die Betriebs-/Personensicherheit der Hausinstallation (Elektrizität) ist der Anlageneigentümer alleine verantwortlich (NIV). Erdgas-Hausinstallationen werden regelmässig durch die StWZ oder deren Beauftragte auf eigene Kosten kontrolliert.

Artikel 28 Kontrollrecht und Zutritt

Die StWZ oder deren Beauftragte führen die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen durch. Sie haben das Recht, Hauszuleitungen und Hausinstallationen in Gebäuden, die mit dem Versorgungsnetz in Verbindung stehen, auf Voranmeldung hin zu kontrollieren. Zur Ausübung dieses Rechts ist ihnen der Zutritt zu allen Teilen der Hausinstallationen an und in den Gebäuden sowie auf dem ganzen Grundstück zu angemessener Zeit stets zu gestatten. Bei Störungen ist der Zutritt – auch ohne Voranmeldung – jederzeit gestattet und darf in Notfällen auch eigenmächtig, unter Wahrung des Prinzips der Verhältnismässigkeit, erzwungen werden.

8. Eigentumsverhältnisse, Durchleitungsrechte, Kosten

Artikel 29 Eigentumsgrenzen

Die Hauptleitung (Artikel 6) und der Teil der Hauszuleitung (Artikel 7) bis zur Grundstücksgrenze des Kunden sind Bestandteile der Versorgungsnetze und Eigentum der StWZ (Art. 676 ZGB). Die Hauszuleitung ab der Kunden-Grundstücksgrenze bis zur Hausinstallation (Art. 8) ist somit Eigentum des Grundstückseigentümers.

Artikel 30 Zuleitungen

Jede Liegenschaft erhält in der Regel eine separate Hauszuleitung (Artikel 7); diese wird auf Kosten des Grundeigentümers erstellt (Artikel 24 und 33). In

besonderen Verhältnissen kann die StWZ für mehrere Gebäude eine einzige Zuleitung oder für eine Liegenschaft mehrere Zuleitungen erstellen, wenn dies aufgrund bauseitiger Umstände zweckmässig ist.

Artikel 31 Durchleitungs-/Installationsrechte

Die Grundstückeigentümer gewähren der StWZ kostenlos das Durchleitungsrecht auf ihrem Grundstück für die Erschliessung angrenzender Grundstücke mit Zuleitungen (Artikel 6 und 7); sie sind gleichzeitig besorgt für die Freihaltung (Bäume, Mauern etc.) des betreffenden Trassees dieser Zuleitungen. Die StWZ ist ferner berechtigt, im Bedarfsfall («Service-Public»-Verpflichtung) auf Grundstücken (namentlich an und in Gebäuden) von privaten Grundeigentümern technische Einrichtungen für die Energieverteilung gegen angemessene Entschädigung zu installieren. Die StWZ ist daher auch berechtigt, die Eintragung notwendiger Dienstbarkeiten für solche Zuleitungen, Anschlüsse und technischen Einrichtungen für die Energieverteilung im Grundbuch zu verlangen.

Artikel 32 Separate Transformatoren- /Druckreduzierstationen

Wenn zur Energiebelieferung eines Kunden, aus Gründen besonderer Lastverhältnisse, eine separate Transformatorenstation (Elektrizität) oder Druckreduzierstation (Erdgas) notwendig wird, hat dieser den erforderlichen Platz (Raum, Fläche) auf seinem Grundstück (insbesondere in seinen Gebäuden) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt der StWZ ein diesbezügliches, im Grundbuch als Dienstbarkeit einzutragendes Recht, das auch den Zutritt, die Zu-, Durch- und Wegleitungen beinhaltet. Aufstellungsort von Transformatorenstationen und/oder Druckreduzierstationen bestimmt die StWZ gemeinsam mit dem Kunden. Der Kunde hat den bauseitigen Teil einer Transformatoren-/Druckreduzierstation nach den Angaben der StWZ auf eigene Kosten ausführen zu lassen, während die StWZ die Kosten für die elektrischen/erdgasseitigen Einrichtungen übernimmt. Alle technischen Einrichtungen, Geräte und freistehende Bauten einer Transformatoren-/Druckreduzierstation bleiben dabei Eigentum der StWZ. Die StWZ sind berechtigt, solche Transformatoren- und/oder Druckreduzierstationen auch zur Energieabgabe bzw. Benützung einer Durchleitung zugunsten Dritter zu verwenden.

Artikel 33 Erschliessungskosten

Die StWZ erhebt vom Grundeigentümer pro Hausanschluss für Neu-, Alt-, Gewerbe- und Industriebauten Erschliessungskosten-Abgeltungen nach folgenden Kriterien:

- Anschlusskosten: Alle mit der Erstellung der Anschlüsse verbundenen Kosten. Diese sind abhängig von der Begrenzung des jeweiligen Schmelzeinsatzes der Hausanschluss-Sicherung (Elektrizität) und der Anschlussleistung (Erdgas, Fernwärme, Wasser), sowie von der Anzahl Wohneinheiten.
- Netzkostenbeitrag: Anteilige Kosten für die Erstellung und Erweiterung bzw. Grob- und Feinerschliessung der vorgelagerten Verteilnetze der StWZ, in Abhängigkeit der verwendeten Zuleitungsquerschnitte und -länge. Anpassungen, Erweiterungen und Verstärkungen von Anschlüssen folgen den gleichen Kriterien, d. h. mit Kostenfolgen für den/die Nutznießer. Die Höhe der Anschlusskosten und Netzkostenbeiträge (Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser) hängt von unterschiedlichen Faktoren ab; sie sind dem Anhang zu entnehmen.

Artikel 34 Unterhaltskosten

Die Kosten für den Unterhalt der Hauptleitung (Art. 6) und jenes Teils der Hauszuleitung (Art. 7) bis zur Grundstücksgrenze (Art. 29) gehen zulasten der StWZ. Die Hauszuleitung ab dieser Grundstücksgrenze bis und mit Hausinstallation (Art. 8) ist unterhaltsmässig Sache des Grundstückeigentümers; er trägt die entsprechenden Kosten. Jedoch dürfen Unterhalt und/oder Änderungen (Sanierungen, Verlegungen etc.) an diesem Teil der Hauszuleitung nur in Absprache mit der StWZ durchgeführt werden und sind kontrollpflichtig (Art. 28). Im Rahmen von notwendigen Unterhalts- und Netzerweiterungsarbeiten hat die StWZ das Recht, allenfalls die gesamte Hauszuleitung (Art. 7) auf eigene Kosten in die Sanierung einzubeziehen.

9. Sonderbestimmungen

Artikel 35 Elektrizität

Für spezielle Elektrizitätsanwendungen, insbesondere für elektrische Heizanlagen und Eigenerzeugungsanlagen, bleiben besondere Erlasse des Bun-

des, des Kantons und die Werkvorschriften und Weisungen der StWZ vorbehalten. Solche Anwendungen sind bewilligungspflichtig.

Artikel 36 Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung

Die StWZ ist nach Anhörung des betroffenen Grundeigentümers berechtigt, für die öffentliche Beleuchtung die erforderlichen technischen Einrichtungen auf privaten Grundstücken unentgeltlich anzubringen oder aufzustellen und sie zu benützen. Die Erstellungskosten und allfällig verursachte Schäden (umgestürzte Beleuchtungsmaste etc.) gehen dabei zulasten der StWZ. Die Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung werden durch die StWZ im Auftrag der Einwohnergemeinde Zofingen erstellt, betrieben und unterhalten, stehen jedoch im Eigentum der StWZ. Licht beeinträchtigende Bäume und Sträucher in unmittelbarer Umgebung von öffentlichen Beleuchtungseinrichtungen sind auf Kosten des betreffenden Grundeigentümers zurückzuschneiden, oder allenfalls zu entfernen.

Artikel 37 Öffentliche Hydranten

Die am Wasserhauptleitungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen dem Wasserbezug zu Feuerlöschzwecken. Jede andere Wasserentnahme, ohne ausdrückliches und vorausgehendes Einverständnis der StWZ, ist nicht gestattet. Die öffentlichen Hydranten werden durch die StWZ im Auftrag der Einwohnergemeinde Zofingen geliefert, aufgestellt und unterhalten, stehen jedoch im Eigentum der StWZ. Die StWZ ist unter Anhörung der betroffenen Grundeigentümer berechtigt, die für öffentliche Hydranten erforderlichen technischen Einrichtungen auf privaten Grundstücken unentgeltlich, auf eigene Kosten anzubringen und zu benützen. Allfällige Schäden gehen zulasten der StWZ. Hydranten müssen stets frei zugänglich sein. Sträucher und Hecken sind auf Kosten des betreffenden Grundeigentümers entsprechend zurückzuschneiden.

Artikel 38 Private Hydranten

Die am Wasser-Hauptleitungsnetz angeschlossenen Privathydranten haben den gleichen technischen Anforderungen zu genügen wie öffentliche Hydranten. Privathydranten werden im Auftrag der Eigentümer auf deren Kosten durch die StWZ geliefert und erstellt. Der Eigentümer hält solche Privathydranten und Hydrantenzuleitungen auf seine Kosten stets in betriebssicherem Zustand.

Artikel 39 Gemischte Wasserversorgung

In kundenseitigen Anlagen, die mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der StWZ und mit Eigenwasser (private Quellen) gespeisen sind, dürfen keine Verbindungsleitungen hergestellt werden, die ein Überströmen von Privatwasser in das Versorgungsnetz ermöglichen. Entsprechende Verbindungen sind nur über fachgerecht installierte sogenannte Netztrenner erlaubt und müssen der StWZ zur Abnahme gemeldet werden (Art. 28).

10. Zahlungsbedingungen

Artikel 40 Rechnungsstellung, Fälligkeit und Verzug

Alle Rechnungen sind innert der darauf aufgeführten Frist ohne Abzug zur Zahlung fällig. Nach Ablauf des Verfalltages gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Ratenzahlung ist nur im Einverständnis der StWZ zulässig. Die Akontozahlungen werden bei der Schlussabrechnung in Abzug gebracht.

Artikel 41 Massnahmen bei Fristablauf

Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Zahlungsfrist beglichen, so wird gemahnt und eine Nachfrist eingeräumt. Nach Ablauf der Frist hat die StWZ das Recht:

- die Energiezufuhr zu sperren
- die Betreibung einzuleiten
- zusätzliche Mahnkosten und Verzugszinsen zu erheben

Artikel 42 Inkasso

Die StWZ kann gegenüber ihren Kunden Inkassoaufträge für Dritte ausführen, z.B. zugunsten fremder Versorgungsunternehmen das Inkasso für ausstehende Forderungen (Anschlusskosten, etc.) übernehmen.

Artikel 43 Vorauszahlung

Für jede Art von Leistungserbringung (Anschlüsse, etc.) ist die StWZ berechtigt, Voraus-/Akontozahlungen oder Sicherheitsleistungen zur Deckung von zu erwartenden Forderungen zu verlangen.

Artikel 44 Sicherstellung

Die Leistung einer Sicherheit befreit den Kunden nicht von der fristgerechten Bezahlung ausstehender Forderungen. In Geld zur Verfügung gestellte Sicherheiten werden durch die StWZ zu banküblichen Bedingungen verzinst. Die StWZ ist berechtigt, für verfallene Forderungen eine Verrechnung mit den zur Verfügung gestellten Sicherheitsleistungen vorzunehmen.

11. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 45 Rechtsanwendung

Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Soweit die vorliegenden AAB keine Regelung vorsehen, gelten ergänzend die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen (OR, ZGB, SchKG), insbesondere das EleG, RLG und StromVG mit den entsprechenden Ausführungsvorschriften.

Artikel 46 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der StWZ und dem Kunden ist Zofingen AG.

Artikel 47 Inkrafttreten

Dieses Reglement (AAB) wurde durch den Verwaltungsrat der StWZ-Gesellschaften an der Sitzung vom 4. September 2008 genehmigt und per 1. Oktober 2008 in Kraft gesetzt. Diese AAB ersetzen das gleich lautende Reglement «Allgemeine Anschlussbedingungen für Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser an die Versorgungsnetze der StWZ-Gesellschaften» vom 01.01.2004.

Artikel 48 Änderungsvorbehalt

Diese AAB können jederzeit, mit vorgängiger Bekanntgabe an die Kunden, abgeändert werden.

Zofingen, 30. September 2008

StWZ Energie AG
Zofingen



Peter R. Meier
Direktor

